



# Attraktivierungspaket

## Reform der Einstiegsgehälter und -laufbahnen

Manuel Treitinger  
BMKÖS-III  
Wien, 21. März 2023



# Überblick

- Hintergrund und Zielsetzungen
- Neuordnung des Verwaltungspraktikums
- Neuordnung der VB-Einstiegsbezüge und -Grundlaufbahnen (v, h)
- Übergangsbestimmungen
- Änderungen beim Exekutivdienst, beim Militärischen Dienst und bei RIAA
- Ausblick: Handwerker:innenbonus



## Hintergrund und Zielsetzungen

- Demographischer Wandel: erhöhter Rekrutierungsbedarf, nicht nur beim Bund
- Seit der VBG-Reform im Jahr 1999 hat sich der Arbeitsmarkt gewandelt
- Spürbare „Sprünge“ für Berufseinsteiger:innen in den ersten Berufsjahren
- Leistungsgerechte Entlohnung für erfahrene Verwaltungs-„Quereinsteiger:innen“
- Einbeziehung des Verwaltungspraktikums als Karrierepfad
- Schema der (Vertrags-)Lehrpersonen bereits 2013 umfassend reformiert



## Neuordnung des Verwaltungspraktikums (i)

- Das Verwaltungspraktikum hat bisher praktisch zwei grundverschiedene Funktionen erfüllt:
  - Kurzes Schnupperpraktikum bzw. Ferialpraktikum
  - Längerfristiges Kennenlernen und Auslotung einer Übernahmeperspektive
- Regelung zum Ausbildungsbeitrag bisher als „Mix“ beider Funktionen:
  - In den ersten 3 Monaten: halber Betrag der ES 1 (Ausbildungsphase) eines VB
  - Ab dem 4. Monat: voller Betrag der ES 1 (Ausbildungsphase)



## Neuordnung des Verwaltungspraktikums (ii)

- Neuregelung: Beide Funktionen werden rechtlich gesondert abgebildet
  - Kurzpraktikum
  - Vorbereitungsausbildung
  - „Verwaltungspraktikum“ als gemeinsamer Überbegriff
  - „Teilzeitpraktikum“ als Flexibilisierung

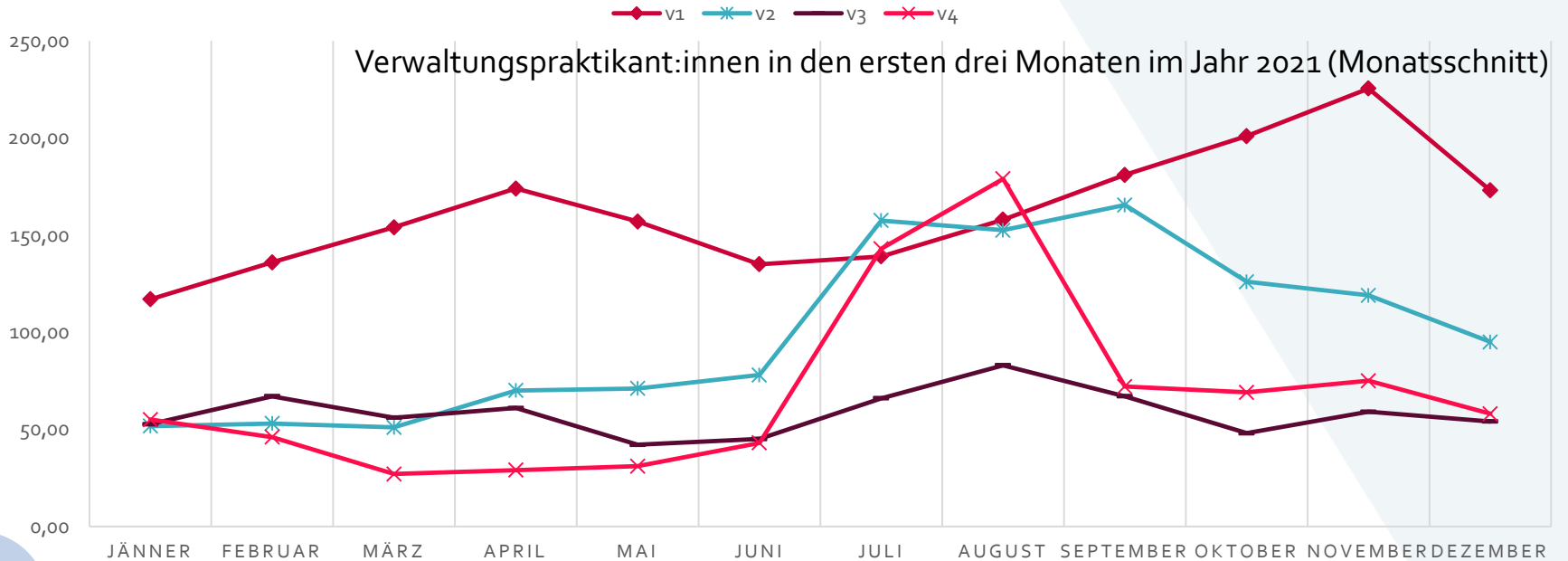


## Neuordnung des Verwaltungspraktikums (iii)

- Kurzpraktikum (§ 36a Abs. 1 Z 1 VBG):
  - Möglichkeit, die „Berufsvorbildung oder Schulbildung durch eine kurze praktische Tätigkeit in der Bundesverwaltung zu ergänzen und zu vertiefen und auf diese Weise die Verwendungen im Bundesdienst kennenzulernen“
  - Dauer: maximal drei Monate
  - „Wartefrist“ von neun Monaten für Wiederholung (z.B. Ferialpraktikant:innen)
  - Ausbildungsbeitrag: 50% der ES 1 (nicht mehr Ausbildungsphase!),



## Neuordnung des Verwaltungspraktikums (iv)



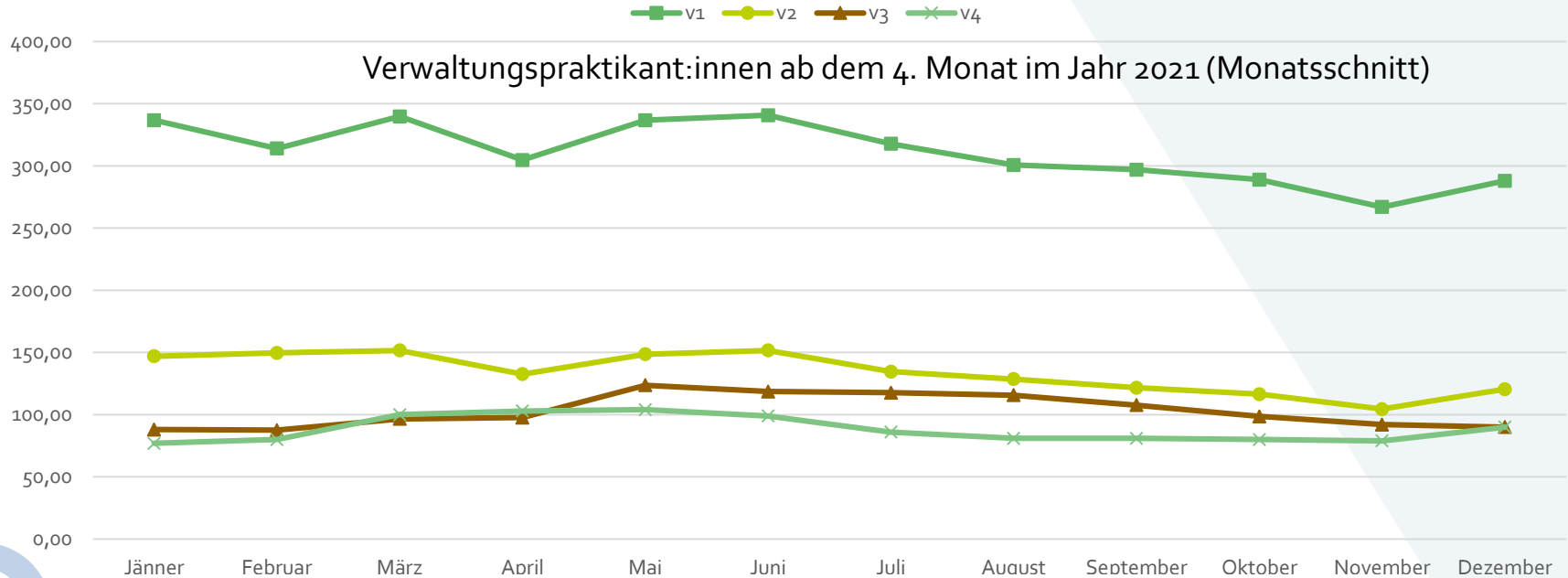


## Neuordnung des Verwaltungspraktikums (v)

- Vorbereitungsausbildung (§ 36a Abs. 1 Z 2 VBG):
  - Möglichkeit, die „eine bessere persönliche Eignung und Befähigung für eine dauerhafte Verwendung als Vertragsbedienstete oder als Vertragsbediensteter zu erlangen“
  - Dauer: mindestens sechs Monate, maximal zwölf Monate
  - Keine Wiederholung/Verlängerung über zwölf Monate hinaus!
  - Ausbildungsbeitrag: ES 1 (nicht mehr Ausbildungsphase)



# Neuordnung des Verwaltungspraktikums (vi)



## Neuordnung des Verwaltungspraktikums (vii)

- „Teilzeitpraktikum“ als Flexibilisierung (§ 36a Abs. 4 VBG)
  - Stundenausmaß kann auf bis zu 20 Stunden/Woche (50%) reduziert werden
  - Zulässige Höchstdauer für das Verwaltungspraktikum ändert sich dadurch nicht
  - Soll Verwaltungspraktikum während des Semesters ermöglichen



## Neuordnung der VB-Einstiegsbezüge und Grundlaufbahnen (i)

- Die bisherige „Ausbildungsphase“ entfällt
- Die Bezüge in den ersten Berufsjahren werden neu geregelt
- **Achtung:**
  - Die Pflicht zur Absolvierung der Grundausbildung samt Frist dafür bleiben unverändert und gilt nunmehr ausnahmslos (-> Kündigungsgrund; § 32 VBG)
  - Die Verwendungsbeschränkungen bleiben unverändert (möglichst keine Stv.-Tätigkeit vor Absolvierung der Grundausbildung; § 66 VBG)



# Neuordnung der VB-Einstiegsbezüge und -Grundlaufbahnen (ii)

- Die „Sondertabelle“ in § 72 VBG entfällt (Ausnahme: v1 ES 1)
- Die Funktionszulage wird neu geregelt:
  - Einführung einer Einstiegsstufe zwischen 1 und 4 Jahren (v2: 2 Jahre)
  - Regelstufe (entspricht bisheriger Funktionszulage)
  - Einführung einer Funktionszulage für die Bewertungsgruppe 1 (v1/1, v2/1, etc.)
  - Erhöhung der Funktionszulagen für v2/2, v3/2, v4/2

Bei entsprechenden Vordienstzeiten „voller“ Bezug am dem ersten Tag  
Attraktivierungspaket



## Neuordnung der VB-Einstiegsbezüge und -Grundlaufbahnen

**(iii)**

in der Bewertungs- gruppe	in der Einstiegsstufe	in der Regelstufe
	Euro	
<b>v1/1</b>	174,3	348,5
<b>v1/2</b>	174,3	567,1
<b>v1/3</b>	174,3	709,2
<b>v1/4</b>	174,3	1 712,1
<b>v2/1</b>	31,0	62,0
<b>v2/2</b>	95,1	190,1
<b>v2/3</b>	159,0	318,0
<b>v2/4</b>	159,0	465,4
<b>v2/5</b>	159,0	611,5
<b>v2/6</b>	159,0	1 186,0

in der Bewertungs- gruppe	in der Einstiegsstufe	in der Regelstufe
	Euro	
<b>v3/1, h1/1</b>	23,0	45,8
<b>v3/2, h1/2</b>	51,4	102,8
<b>v3/3, h1/3</b>	79,8	159,7
<b>v3/4, h1/4</b>	79,8	282,5
<b>v3/5</b>	79,8	415,9
<b>v4/1, h2/1</b>	24,8	49,5
<b>v4/2, h2/2</b>	41,9	83,6
<b>v4/3, h2/3</b>	58,9	117,7



## Neuordnung der VB-Einstiegsbezüge und Grundlaufbahnen (iv)

Dienstjahr	Monatsbezug v2/3 inkl. Fktszlg. NEU	Monatsbezug v2 (Ausb.) (alte Rechtslage valorisiert)	Differenz
1	2.438,6 + 95,1 = <b>2.597,6</b> v2/3, ES 1	<b>2.322,6</b> v2 (Ausb.), ES 1	<b>+275,0 (+11,8%)</b>
3	2.490,2 + 318,0 = <b>2.808,2</b> v2/3, ES 2	<b>2.374,3</b> v2 (Ausb.), ES 2	<b>+433,9 (+18,3%)</b>
5	2.590,5 + 318,0 = <b>2.908,5</b> v2/3, ES 3	2.590,5 + 318,0 = <b>2.908,5</b> v2/3, ES 3	<b>unverändert</b>



## Neuordnung der VB-Einstiegsbezüge und Grundlaufbahnen (v)

Dienstjahr	Monatsbezug v1/1 inkl. Fktszlg. NEU	Monatsbezug v1/1 (Ausb.) (alte Rechtslage *)	Differenz
1	3.115,1 + 174,3 = <b>3.289,4</b> v1/1, ES 1	<b>3.115,1</b> v1 (Ausb.), ES 1	<b>+174,3 (+5,6%)</b>
3	3.452,6 + 174,3 = <b>3.626,9</b> v1/1, ES 2	<b>3.289,4</b> v1 (Ausb.), ES 2	<b>+337,5 (+10,3%)</b>
5	3.666,4 + 348,5 = <b>4.014,9</b> v1/1, ES 3	<b>3.666,4</b> v1/1, ES 3	<b>+348,5 (+9,5%)</b>





## Neuordnung der VB-Einstiegsbezüge und -Grundlaufbahnen

(vi)

- Technische Umsetzung durch BKA-IT in PM-SAP läuft
- Nachzahlungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Übergenüssen
- Einstufung überprüfen: Keine automatische Übernahme der Bewertungsgruppe von v (Ausb.) in v (Überleitung in Bewertungsgruppe 1)



## Übergangsbestimmungen (i)

- Verwaltungspraktikum (§ 84b VBG)
  - Bis 31. Dezember 2022 begonnene Verwaltungspraktika werden grundsätzlich nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen
  - Ausbildungsbetrag richtet sich aber nunmehr nach der Tabelle in § 71 VBG



## Übergangsbestimmungen (ii)

- Entfall der Ausbildungsphase (§ 84c VBG):
  - Bedienstete erhalten grundsätzlich ab 1. Jänner 2023 die Bezüge nach den neuen Regelungen; Ausnahmen betreffen nur wenige Bedienstete mit Vorbildungsausgleich (z.B. Überstellung nach berufsbegleitendem Studium)
  - Ausnahme 1: Bedienstete, die nach den bisherigen Bestimmungen bereits die volle Funktionszulage erhalten haben, bekommen diese auch dann weiterhin, wenn sie jetzt in die Einstiegsstufe fallen würden



## Übergangsbestimmungen (iii)

- Ausnahme 2: Bedienstete, die nach den bisherigen Bestimmungen die volle Funktionszulage früher erhalten hätten (= Abschluss der Ausbildungsphase), bekommen diese auch jetzt mit dem früheren Datum (Günstigkeitsvergleich)
- Ausnahme 3: Bedienstete in v1, die bisher bereits die höhere ES 1 nach § 71 VBG alter Fassung erhalten haben, erhalten bis zur Vorrückung in ES 2 weiterhin einen höheren Betrag



## Änderungen beim Exekutivdienst, Militärischen Dienst und bei RIAA

- Anhebung der Gehälter für Aspirant:innen (E 2c und SV) und Militärcharg:innen (M Z Ch)
- Anhebung der Gehälter für Exekutivbeamt:innen nach der Übernahme in E 2b
- Anhebung der Funktionszulagen für Unteroffizier:innen
- Anhebung der Bezüge der Richteramtswärter:innen auf ein vergleichbares Niveau wie für rechtskundige Bedienstete in v1 (Mittelwerte)



## Ausblick: Handwerker:innenbonus

- Die Marktgehälter haben sich seit der VB-Reform 1999 deutlich vom h-Schema des Bundes abgehoben
- Neue Dienstrechte der Länder und Gemeinden sehen höhere Einreihungen vor
- Zusätzliche Handwerker:innenbonus-Modelle
- Umsetzungsmöglichkeiten für den Bereich des Bundes werden geprüft



# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Manuel Treitinger

BMKÖS-III

[manuel.treitinger@bmkoes.gv.at](mailto:manuel.treitinger@bmkoes.gv.at)

